

**39. Ordnung zur Änderung der  
Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen  
Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-  
Fächer-Bachelorstudiengang**

vom 16. Februar 2024  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 01/2024, S. 50)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des

Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 19. Juli 2023,  
Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 19. Juli 2023,  
Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 12. Juli 2023  
sowie der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät am 5. Juli 2023

die vorliegende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 1. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz., S. 1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 20. November 2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2023, S. 849), wird wie folgt geändert

**1. § 3 wird wie folgt geändert:**

- a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „(3) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren.“
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“

**2. § 4 wird wie folgt geändert:**

- a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „aufzufordern.“ gestrichen und durch die Angabe „einzuladen; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.“ ersetzt.
- b) Bei Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
- c) Nach Abs. 3 Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt: „Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag verpflichtend ein neues Thema.“

### **3. § 7 wird wie folgt geändert:**

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „setzen“ durch das Wort „wählen“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „ein“ am Ende des ersten Halbsatzes gestrichen.
- c) Nach Abs. 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“
- d) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „nichtwissenschaftlichen“ gestrichen.
- e) In Abs. 2 Satz 1 wird am Satzende vor dem Wort „an“ die Wörter „in Technik und Verwaltung“ eingefügt.
- f) In Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- g) In Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- h) In Abs. 8 Satz 1 werden vor dem Wort „mitzuteilen“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- i) Nach Abs. 8 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelorstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen.“
- j) In Abs. 9 Satz 1 wird das Wort „kleinere“ gestrichen.

### **4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Prüferinnen oder Prüfer sind

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 48 HochSchG – die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt –
- b) Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG,
- d) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG,
- e) Habilitierte gemäß § 61 HochSchG,
- f) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
- g) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG,
- h) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 HochSchG,
- i) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
- j) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
- k) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
- l) in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
- m) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein.“

#### **5. § 9 wird wie folgt neu gefasst:**

„Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studien-abschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

**6. § 10 wird wie folgt geändert:**

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „In der Erklärung gemäß Nummer 2“ durch die Wörter „Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang“ ersetzt.
- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“
- c) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“

**7. § 11 wird wie folgt geändert:**

- a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“
- b) Folgende neue Absätze 7 und 8 werden angefügt:  
„(7) Mündliche und praktische Prüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Form einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.22 in der aktuellen Fassung wird verwiesen.  
(8) Die Aus- und Abgabe von Hausarbeiten, Portfolios oder vergleichbaren schriftlichen Prüfungen kann auch elektronisch erfolgen.“

**8. § 12 wird wie folgt geändert:**

In Abs. 5 werden die Wörter „zentrale Gleichstellungsbeauftragte“ durch die Wörter „Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ ersetzt und nach den Wörtern „Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs“ die Wörter „und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.

**9. § 13 wird wie folgt geändert:**

- a) Nach Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:  
„(2a) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden. Die Take-Home-Prüfung kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 12 gilt entsprechend. Wird die Take-Home-Prüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten pro Studierender oder Studierendem betragen. Das Gespräch ist Bestandteil der Take-Home-Prüfung und mit dieser gemeinsam zu benoten.“
- b) In Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.

**10. § 15 wird wie folgt geändert:**

In Abs. 9 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Der Prüfungsausschuss kann ferner beschließen, auf die Papierform zu verzichten.“

**11. § 16 wird wie folgt geändert:**

In Abs. 4 Satz 3 wird nach den Wörtern „Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten“ die Wörter „, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.

**12. § 17 wird wie folgt geändert:**

In Abs. 1 wird in der Tabelle „Ausreichend“ durch „ausreichend“ ersetzt.

**13. § 18 wird wie folgt geändert:**

In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen“ durch die Wörter „Anzahl von Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen“ ersetzt.

**14. § 20 wird wie folgt geändert:**

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt: „Dieses Attest kann auch elektronisch (z. B. als PDF) eingereicht werden.“
- c) In Abs. 3 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.

**15. § 23 wird wie folgt geändert:**

Nach den Wörtern „Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung“ werden die Wörter „bei der oder“ eingefügt.

**16. § 25 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zweifächer-Bachelorstudiengang tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 16. Februar 2024

Der Dekan  
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
**Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann**

Der Dekan  
des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie  
**Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer**

Der Dekan  
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften  
**Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind**

Die Dekanin  
der Katholisch-Theologischen Fakultät  
**Univ.-Prof. Dr. Heike Grieser**